

Ehrenordnung des Berliner TSC e.V.

Präambel

Der Berliner TSC e.V. will die gesellschaftliche Bedeutung des Ehrenamts im Sport hervorheben und die Personen auszeichnen, die ihre Fähigkeiten, ihr Wissen, ihre Tatkraft und ihre Zeit unentgeltlich für die Allgemeinheit einsetzen.

Als Anerkennung für langjährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit für den Berliner TSC e.V. sowie für herausragende sportliche Leistungen kann der Vorstand die im Folgenden aufgeführten Auszeichnungen verleihen:

§ 1 Arten der Ehrungen

§ 1.1. Ehrennadel

1. Einzelnen Personen kann auf Antrag in Würdigung und als Anerkennung ihrer besonderen Verdienste im Ehrenamt oder für hervorragende sportliche Ergebnisse eine Ehrennadel verliehen werden. Die Ehrennadel wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold vergeben. Die Verleihung einer Ehrennadel einer höheren Stufe setzt nicht voraus, dass die zu ehrende Person bereits im Besitz der Ehrennadel der nachgeordneten Stufe ist.
 - a) Die **Ehrennadel in Bronze** kann verliehen werden, wenn:
die zu ehrende Person als Sportler einen der Plätze 1 bis 3 bei Deutschen Meisterschaften der jeweils höchsten Wettkampfklasse erringt
oder
mindestens 5 Jahre ohne Unterbrechung satzungsmäßige Funktionen im Berliner TSC e.V. oder seinen Abteilungen wahrgenommen hat
oder
als Mitglied ununterbrochen 10 Jahre dem Berliner TSC e.V. angehört.
 - b) Die **Ehrennadel in Silber** kann verliehen werden, wenn:
die zu ehrende Person als Sportler einen der Plätze 1 bis 3 bei Europameisterschaften der jeweils höchsten Wettkampfklasse erringt
oder
mindestens 10 Jahre ohne Unterbrechung satzungsgemäße Funktionen im Berliner TSC e.V. oder seinen Abteilungen wahrgenommen hat
oder
als Mitglied ununterbrochen 20 Jahre dem Berliner TSC e.V. angehört.
 - c) Die **Ehrennadel in Gold** kann verliehen werden, wenn:
die zu ehrende Person als Sportler einen der Plätze 1 bis 3 bei Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen der jeweils höchsten Wettkampfklasse erringt
oder
mindestens 15 Jahre als maßgebender satzungsmäßiger Funktionär des Vereins oder seiner Abteilungen gewirkt hat
oder
als Mitglied ununterbrochen 30 Jahre dem Berliner TSC e.V. angehört.
2. Die Voraussetzungen für die Ehrung kann auch als gegeben gelten, wenn mehrere Alternativen teilweise erfüllt sind, wenn nicht von der betreffenden Person zu vertretende Unterbrechungen der Funktionärstätigkeit eingetreten sind oder wenn eine kürzere Tätigkeit von besonderer Intensität und Wirksamkeit war.

§ 1.2. Ehrenmitglied

Weiterhin können auf Antrag Personen, die sich um die Entwicklung des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie bleiben nach wie vor Ihrer Abteilung zugeordnet. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft setzt nicht voraus, dass die zu ehrende Person bereits im Besitz einer Ehrennadel ist.

§ 1.3. Ehrenpräsident

Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer das Amt des Vereinspräsidenten mindestens 10 Jahre geführt hat. Der Ehrenpräsident erhält im Ältestenrat einen Sitz.

§ 2 Antrag auf Ehrungen

1. Anträge auf Ehrungen dürfen von jedem Mitglied des Berliner TSC e.V. über die jeweilige Abteilungsleitung gestellt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, eigene Vorschläge zu unterbreiten.
2. Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten und ausreichend zu begründen. Die Anträge müssen bei der Geschäftsstelle mindestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Termin der Ehrung eingegangen sein. Von der Einhaltung der Antragsfrist kann aus wichtigem Grund abgesehen werden.

§ 3 Entscheidung über Ehrungen

1. Über Anträge auf Ehrungen gleich welcher Art entscheidet der Vorstand des Berliner TSC e.V. in einer seiner Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Entscheidung eines Antrages auf Ehrung ist dem Antragsteller mit dem Protokoll der entsprechenden Vorstandssitzung mitzuteilen. Die Ablehnung soll begründet werden. Im Falle einer Ablehnung kann der Antragsteller eine endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung gegenüber der Mitgliederversammlung zu seinem Antrag zu äußern.

§ 4 Ehrenbeweise

1. Als Ehrenbeweis wird eine Urkunde ausgehändigt.
2. Die Ehrungen sind grundsätzlich von einem Mitglied des Vorstandes oder einem Ehrenpräsidenten des Berliner TSC e.V. im Rahmen der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
3. Über die Ehrungen ist in der Geschäftsstelle ein Verzeichnis zu führen.

§ 5 Ehrungen in besonderen Fällen

Die Ehrennadeln nach § 1.1. können auch an natürliche oder juristische Personen verliehen werden, die nicht dem Berliner TSC e.V. angehören, wenn diese sich um die Belange des Berliner TSC e.V., in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben.

§ 6 Aberkennung der Ehrung

Der Vorstand kann eine Ehrung wieder aberkennen, wenn der Träger auf Grund eines Verstoßes gegen die Vereinsinteressen aus dem Verein ausgeschlossen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.05.2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 31.05.2010 außer Kraft.